

Preisblatt ab dem 01.04.2024
Allgemeine Preise der Grundversorgung



Die Havelstrom Zehdenick GmbH bietet die Grundversorgung zu den nachfolgenden Preisen an:

Die Versorgung zu den Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S 1970) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – GVV) vom 26. Oktober 2006 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der Havelstrom Zehdenick GmbH“ in der jeweils geltenden Fassung.

Grundversorgungstarif

Arbeitspreis (Cent/kWh)	netto mit Stromsteuer	brutto
Hochtarif (HT)	31,16	37,08
Niedertarif (NT)	30,31	36,07
Grundpreis (Euro/Jahr)		
	netto	brutto
gilt für konventionelle Zähler		
Eintarifzähler	111,20	132,33
Zweitarifzähler	128,10	152,44
gilt für moderne Messeinrichtungen		
	120,31	143,17
gilt für intelligente Messsysteme		
Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)		
bis 10.000	120,31	143,17
> 10.000 - 20.000	145,52	173,17
> 20.000 - 50.000	179,13	213,16
> 50.000 - 100.000	204,34	243,16
gilt für alle Zähler ohne Messstellenbetrieb		
	103,50	123,17

Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Mehrwertsteuer von 19 %. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Netto-Euro-Preise, wobei die jeweils gültige Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.

- Im Nettoentgelt enthalten ist die EEG-Umlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29.03.2000 (BGBl. I S. 305) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Im Nettoentgelt enthalten sind die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Im Nettoentgelt enthalten ist die Stromsteuer gemäß § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Nettoentgelt ist die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.
- Im Nettoentgelt enthalten ist die Offshore-Umlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Nettoentgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), in der jeweils geltenden Fassung. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit den Höchstsätzen entrichtet.
- Im Nettoentgelt enthalten sind ferner Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und Abrechnungskosten.

Neben den Kosten für Stromeinkauf, Service und Vertrieb sind folgende Abgaben Bestandteile der vorgenannten Tarife. Sofern sich diese ändern (Senkung oder Erhöhung), werden sie durch die Havelstrom angepasst und transparent an den Kunden weitergegeben:

Bestandteile des Arbeitspreises

derzeitiger Kostenbestandteil in cent/kWh:	netto	brutto
EEG-Umlage	0,000	0,00
KWK-Umlage	0,275	0,33
Stromsteuer	2,050	2,44
§ 19 Umlage Strom-NEV	0,643	0,77
§ 17 Offshore-Umlage EnWG	0,656	0,78
Konzessionsabgabe (bei einer Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner)	1,320	1,57
Konzessionsabgabe (Schwachlast) (bei einer Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner)	0,610	0,73
Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden	0,110	0,13
Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung (HT)	8,700	10,35
Netznutzung für Kunden ohne Leistungsmessung (NT)	4,020	4,78
Mehrwertsteuer		19%

Bestandteile des Grundpreises

derzeitiger Kostenbestandteil in Euro/a:	netto	brutto
Kunden ohne Leistungsmessung		
Grundpreis Netznutzung	59,00	70,21
Messstellenbetrieb ¹ inkl. jährlicher Messung für konventionelle Eintarifzähler	7,70	9,16
Messstellenbetrieb ¹ inkl. jährlicher Messung für konventionelle Zweitarifzähler	24,60	29,27
Schaltgerät	7,00	8,33
Messstellenbetrieb ¹ für moderne Messeinrichtungen	16,81	20,00
Messstellenbetrieb ¹ für intelligente Messsysteme mit Jahresverbrauch in kWh		
bis 10.000	16,81	20,00
> 10.000 - 20.000	42,02	50,00
> 20.000 - 50.000	75,63	90,00
> 50.000 - 100.000	100,84	120,00

***Begriffserläuterung:**

Der **Eintarifzähler** ist ein Stromzähler, der nur über ein Zählwerk verfügt und nur einen Tarif zählt.

Zwei- oder Doppeltarifzähler verfügen über zwei getrennte Zählwerke und können zu unterschiedlichen Zeiten sowohl Nieder- als auch Hochtarife erfassen.

Ein **konventioneller Zähler** ist der bisher herkömmliche Ferrariszähler, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dieser misst den Energieverbrauch elektromechanisch und wird vor Ort abgelesen.

Eine **Moderne Messeinrichtung** ist ein digitaler Zähler mit einem mehrzeiligen Display und die Basisversion der neuen Zähler. Eine moderne Messeinrichtung misst Ihren Stromverbrauch und zeigt den aktuellen Zählerstand im Display an. Diese speichert die Zählerstände tagesgenau rollierend über 24 Monate. Über das mehrzeilige Display können Sie jederzeit den aktuellen Zählerstand und nach der Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) Ihre aktuell genutzte Leistung, Zählerstände der letzten 24 Monate sowie Verbräuche für vorgegebene Zeitintervalle auf dem Display ablesen. Für die Anzeige der persönlichen Daten ist die Eingabe der PIN erforderlich. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Eine moderne Messeinrichtung ist mit keiner Kommunikationseinheit verbunden, so dass die Messwerte nicht fernausgelesen werden können. Auch eine (Fern-) Steuerung des Zählers ist nicht möglich.

Ein **intelligentes Messsystem** (iMS) besteht aus einer modernen Messeinrichtung (Zähler) und einer Kommunikationseinheit (Smart Meter Gateway). Zusammen bilden sie das intelligente Messsystem. Mit ihnen sollen die Ziele der Energiewende erreicht werden. Sie erhalten dadurch einen besseren Überblick über Ihren Stromverbrauch. Dieser Zähler kann fernausgelesen werden. Die jährliche Ablesung entfällt. Die Daten werden verschlüsselt an den Messstellenbetreiber übertragen und dem Kunden zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Einführung intelligenter Messsysteme ist das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz; MsbG).

¹ Dieser Bestandteil ist nicht enthalten, wenn Sie einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragt haben.